

Gemeinde Krimml
Oberkrimml 37
5743 Krimml

Zahl: 015-1-D/5338/2026
Betreff. Bauverhandlungen am Dienstag, den 29.09.2026
Anberaumung mündlicher Verhandlungen

Krimml, am 03.09.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

In folgenden Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

- 08:30 Uhr** Ansuchen um Baubewilligung Herr Stefan Pöcher, Oberkrimml BAU-OK-112-2026
112, 5743 Krimml
Errichtung eines Carports auf Grundstück Nr. 382/128 KG Krimml
(EZ 281)
- 09:15 Uhr** baubehördliche Überprüfung des Apartmenthauses auf BAU-UK-6-1-2026
Grundstück Nr. .108 KG Krimml (EZ 28)
- 09:45 Uhr** baubehördliche Überprüfung des Stallgebäudes/Tischlerei auf BAU-UK-6-2-2026
Grundstück Nr. .107 KG Krimml (EZ 28)
- 10:15 Uhr** Ansuchen um Baubewilligung Herr Dominik Mark Wöhr, BAU-HK-97-2026
Grimmelshausenstraße 16, D-77797 Ohlsbach
Errichtung eines Carports mit Gerätelager auf Grundstück Nr.
386/53 KG Krimml (EZ 546)
- 11:00 Uhr** Ansuchen um Baubewilligung Firma Falkenstein Gastro GmbH, BAU-HK-14-2026
Unterkrimml 96, 5743 Krimml
Abbruch bestehendes Ferienhaus < 500m³. Neubau Ferienhaus
mit 4 Ferienwohnungen auf Grundstück Nr. 405/4 KG Krimml (EZ
331), 405/67 KG Krimml (EZ 572)

Datum
Dienstag, den 29.09.2026

Treffpunkt
Falls nicht anders angeführt: jeweils an Ort und Stelle



Gemeinde Krimml
Oberkrimml 37
5743 Krimml

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gemeinde Krimml (Bauamt)
Oberkrimml 37
5743 Krimml

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Wir bitten höflichst um Terminvereinbarung! Vielen Dank.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.krimml.gv.at/gemeinde/amtstafel/> kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei



Gemeinde Krimml
Oberkrimml 37
5743 Krimml



uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

Montag, 28.09.2026 – 12:00 Uhr im Gemeindeamt

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.; Bekanntmachung zu §§ 40 bis 42 AVG gemäß Verwaltungsformularverordnung – VWFormV, BGBl. II Nr. 400/2013 i.d.g.F. (Formular 10)

Der Bürgermeister

Mag. Erich Czerny

in Anordnung Pius Geisler

AMTSTAFEL DER GEMEINDE KRIMML

Angeschlagen am: 03.09.2026

Abgenommen am: 29.09.2026

